Hinweise/Vorgaben zu dem BFSG/EAA und der EmpCo-Richtlinie

Gültig ab 30.07.26

Conrad Electronic SE
Klaus-Conrad-Straße 1 - 92240 Hirschau

Dieses Dokument beschreibt die Richtlinien zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für die Artikelanlage im Sortiment der Conrad-Gruppe.

EAA/Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Die Einhaltung des EAA, bzw. das BFSG ist zwingend.
Nur Artikel mit rechtlich unangreifbaren Inhalten können auf unseren Produktdetailseiten angezeigt werden.
Bitte beachten Sie, dass Conrad bereits die EAA-Konformität für alle Bilder gewährleistet.

 Bezüglich des Videomaterials kommt jedoch ein abweichender Prozess zum Tragen.
Für die Anzeige von Produktvideos in unserer Galerie arbeiten wir als Händler mit dem Partner **DemoUp Cliplister** zusammen. Die Integration erfolgt vollautomatisch – schnell, effizient und markenkonform.
Marken, die noch keinen Zugang haben, können sich bei DemoUp Cliplister registrieren, um Videos anzuliefern.
Bitte wenden Sie sich dafür direkt an: **DemoUp Cliplister contact@demoup-cliplister.com**

Es ist wichtig, folgende Daten bei DemoUp Cliplister anzuliefern:

- **Produktbezug (z. B. EAN/GTIN)**
- **Titel und Beschreibung**
- **Sprache**

Damit die Inhalte korrekt eingebunden und **EAA-konform** ausgespielt werden können, ist eine automatisierte Erstellung und Anreicherung der EAA-Daten im System notwendig.
Dieser Service ist kostenpflichtig - mehr Informationen dazu finden Sie hier.
(Zusätzlich wird für Videos auch die Konformität hinsichtlich der EmpCo/Greenwashing-Richtlinie sichergestellt.)

Folgende Daten werden dann für die angelieferten Inhalte erstellt und **rechtskonform** abgesichert:
Pflichtdateien zur Barrierefreiheit:

- Audiodeskription
- Gesprochene Audiodeskription
- Transkript

Bei Fragen zur Integration oder zur technischen Anlieferung steht das Support-Team von DemoUp Cliplister gerne zur Verfügung.

Vorgaben für umwelt- und nachhaltigkeitsbezogene Angaben (EmpCo-/Green Claims-Richtlinie)

Die Einhaltung der EmpCo-Richtlinie ist zwingend. Das bedeutet unter anderen:

Verbot vager Claims: Pauschale Bezeichnungen wie „umweltfreundlich“, „ökologisch“, „grün“ oder „biologisch abbaubar“ sind ohne konkrete, wissenschaftlich fundierte Nachweise verboten.

Verbot reiner CO_2-Kompensation: Produkte dürfen nicht mehr als „klimaneutral“ beworben werden, wenn dieser Status allein durch den Zukauf von Ausgleichszertifikaten (wie Aufforstungsprojekten) erreicht wird.

Keine leeren Zukunftsversprechen: Ankündigungen wie „klimaneutral bis 2030“ verlangen einen detaillierten, realistischen und regelmäßig durch unabhängige Dritte überprüften Umsetzungsplan.

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit dieser Angaben.
Verstößt der Lieferant gegen diese Vorgaben, behalten wir uns das Recht vor, die betroffenen Medien oder das gesamte Produktangebot unverzüglich zu sperren. Der Lieferant haftet für alle daraus resultierenden Schäden und rechtlichen Folgen.